

GZ.: PAD/22/01661630/001/VW

Steyr, am 17.08.2022

KUNDMACHUNG

Bearbeiter/in: Kandlhofer, Kontr.
Polizeikommissariat Steyr
A-4400 Steyr, Berggasse 2
UP-Code: UP001918
Tel: +43 (0)59133 46 5013
Fax: (0)59133 46 7805
PK-O-Steyr-Verwaltungspolizei@polizei.gv.at
Sicherheitsbehörde: LPD Oberösterreich

Gemäß § 49a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl Nr.566/1991 idgF, erlässt die Landespolizeidirektion Oberösterreich folgende Verordnung:

SICHERHEITSBEREICH

1. Der Veranstaltungsort „Liwest Arena“, 4400 Steyr, Volksstraße und der daran angrenzende Bereich (im beiliegenden Plan markiert) werden von der Landespolizeidirektion OÖ als Sicherheitsbehörde zum Sicherheitsbereich im Sinne von § 49a Abs. 1 SPG erklärt.
2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind nach § 49a Abs. 2 SPG ermächtigt, jeden Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er im Sicherheitsbereich gefährliche Angriffe unter Anwendung von Gewalt begehen werde, aus dem Sicherheitsbereich wegzuweisen und ihm das Betreten des Sicherheitsbereiches zu verbieten.
3. Diese Verordnung tritt am 21.08.2022, um **08:00 Uhr**, in Kraft und am 21.08.2022 um **24:00 Uhr**, außer Kraft.
4. Um einen möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener zu erreichen, erfolgt die Kundmachung durch
 - Aushang an der Amtstafel des Polizeikommissariates Steyr
 - Anschlag vor Ort
 - Verlautbarung durch Medien
5. Hinweis: Wer die Schutzzone betritt, obwohl ihm dies von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verboten worden ist, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z 5 SPG eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu Euro 360,--, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Für den Landespolizeidirektor


Mag. Dr. Bettina Gollner, HR

Anhang: Plan

An der Amtstafel ausgehängt am: 19.08.2022 Von der Amtstafel abgenommen am: